

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Eidgenössische Finanzverwaltung  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

13. September 2021

### **Verlängerung branchenübergreifende Wirtschaftshilfen; Zusatzumfrage bei den Kantonen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Verlängerung der branchenübergreifenden Wirtschaftshilfen Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen nachfolgend zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung.

#### **Zur Frage 1**

*"Der Bundesrat beabsichtigt, die Artikel 11a (Massnahmen betreffend Publikumsanlässe), 12 (Härtefallmassnahmen für Unternehmen), 17, 17a und 17b (Massnahmen, Bemessung und Vereinfachtes Verfahren bei der Kurzarbeitsentschädigung) des Covid-19-Gesetzes trotz Ausweitung der Zertifikatspflicht nicht zu verlängern. Sind Sie damit einverstanden?"*

*Massnahmen betreffend Publikumsanlässe:*

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist einverstanden mit der Nicht-Verlängerung der per 30. April 2022 endenden Massnahmen betreffend Publikumsanlässe. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dannzumal die epidemiologische Lage nicht zu den gleichen Unsicherheiten führt wie aktuell (kurzfristige Absage von Grossveranstaltungen).

*Massnahmen für Unternehmen:*

Die weitgehende Ausdehnung der Zertifikatspflicht kann zu Umsatzeinbussen bei den Unternehmen führen, für welche die Zertifikatspflicht gilt. Auch wenn diese Einbussen in der Regel weniger einschneidend sein dürften als im Fall von Betriebsschliessungen oder starken Einschränkungen der unternehmerischen Tätigkeit aufgrund der bisherigen Schutzmassnahmen, soll die Möglichkeit bestehen, betroffene Unternehmen finanziell zu unterstützen, um deren Existenz mittel- und langfristig zu sichern. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist deshalb mit der Nichtverlängerung der Massnahmen für Unternehmen nicht einverstanden.

### *Massnahmen, Bemessung und Vereinfachtes Verfahren bei der Kurzarbeitsentschädigung (KAE):*

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist nicht einverstanden mit der Nichtverlängerung von Art. 17 Abs. 1 lit. d, e, f und h des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) und der entsprechenden Verordnungsbestimmungen betreffend vereinfachtes Verfahren, KAE für Personen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen auf Abruf, KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende sowie betreffend Erhöhung Höchstbezugsdauer KAE auf 24 Monate. Diese Vereinfachungen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung hatten im bisherigen Verlauf der Covid-19-Pandemie eine zentrale Bedeutung für den Erhalt von Arbeitsplätzen. Angesichts der Unsicherheiten, die in Teilbereichen der Wirtschaft aufgrund der vierten Welle nach wie vor bestehen, sollen die Vereinfachungen vorläufig weitergeführt werden.

### **Zur Frage 2**

*"Wenn nein, welche dieser Gesetzesartikel müssten verlängert werden und weshalb?"*

#### *Massnahmen für Unternehmen:*

Gemäss Art. 21 Abs. 2 Covid-19-Gesetz sind die Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Art. 12 Covid-19-Gesetz) bis Ende 2021 befristet. Es ist eine Verlängerung bis Mitte 2022 erforderlich, damit die Beiträge an die Umsatzeinbussen, die aus der Zertifikatspflicht resultieren (vorläufige Dauer bis 24. Januar 2022), im ersten Halbjahr 2022 ausbezahlt werden können. Zudem können gemäss Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung bei der Berechnung der Unterstützungsbeiträge nur Umsatzeinbussen bis Mitte 2021 berücksichtigt werden. Diese Regelung ist ebenfalls dahingehend anzupassen, dass Umsatzeinbussen während der Dauer der Zertifikatspflicht berücksichtigt werden können.

### *Massnahmen, Bemessung und Vereinfachtes Verfahren bei der Kurzarbeitsentschädigung (KAE):*

Aufgrund der Begründung in den Ausführungen zur Frage 1 sollen Art. 17 Abs. 1 lit. d, e, f und h Covid-19-Gesetz und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen bis Mitte 2022 verlängert werden.

### **Zur Frage 3**

*"Falls Ihr Kanton eine Verlängerung der Härtefallmassnahmen (Art. 12 Covid-19-Gesetz) vorschlagen sollte: Ist Ihr Kanton bereit und in der Lage, sich auch über Ende 2021 massgeblich an den Kosten zu beteiligen und den Vollzug zu gewährleisten (inklusive notwendige Gesetzes-/Verordnungsanpassungen auf kantonaler Ebene und ggfs. auch Neuüberprüfung bereits abgewickelter Fälle)?"*

Ja. Die vom Grossen Rat des Kantons Aargau bewilligten Kredite (Verpflichtungs- und Nachtragskredit) werden bis Ende 2021 voraussichtlich nicht voll ausgeschöpft. Eine Beteiligung des Kantons an den Beiträgen für ungedeckte Fixkosten, die durch Umsatzeinbussen aufgrund der vom Bund verfügbaren Zertifikatspflicht entstehen, soll gemäss dem bisherigem Verteilschlüssel nach Art. 12 Abs. 1<sup>quater</sup> Covid-19-Gesetz finanziert werden. Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, werden die Umsatzeinbussen aufgrund der Zertifikatspflicht weniger stark ausfallen als bei Betriebsschliessungen. Dementsprechend ist nicht mit einem grossen Finanzierungsbedarf für die Beiträge an ungedeckte Fixkosten zu rechnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- martin.walker@efv.admin.ch
- marianne.widmer@efv.admin.ch
- lukas.hohl@efv.admin.ch